

Forschungsordnung

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d. h. guter wissenschaftlicher Praxis. Die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaft.

§1 Grundlage und Zielsetzung

- (1) Die Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften fördert Forschungs- und Publikationsaktivitäten ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Grundordnung nach Maßgabe dieser Forschungsordnung.
- (2) Die Akkon-Hochschule strebt eine enge Verzahnung von Forschung und beruflicher Praxis der Studierenden an.
- (3) Die anwendungsbezogene Forschungs- und Publikationsaktivitäten orientieren sich am Forschungskonzept der Akkon-Hochschule.
- (4) Die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium ist in Deutschland in der Verfassung garantiert. Freiheit der Wissenschaft gehört dabei untrennbar zusammen mit Verantwortung. Dies gilt für jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler ebenso wie für die Institutionen, in denen Wissenschaft verfasst ist.

§2 Qualitätssicherung

- (1) Die Qualitätskriterien für die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis orientieren sich an den von der DFG 1998 veröffentlichten „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und nehmen auf diese Bezug.
- (2) Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit umfassen danach vor allem:
 - lege artis zu arbeiten,

- alle Resultate eines Experimentes oder einer Studie zu dokumentieren und die Primärdaten zu sichern und aufzubewahren,
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern/ Partnerinnen, Konkurrenten/Konkurrentinnen und Vorgängern/Vorgängerinnen sowie gegenüber Drittmittelgebern und Drittmittelgeberinnen zu wahren.
- (3) Zur einheitlichen Dokumentation der Forschungsaktivitäten der Hochschule sind diese der Forschungsabteilung zu melden. Diese erhält von allen Forschungsanträgen, Projektberichten, Vortragsaktivitäten und Publikationen in Fachzeitschriften, Presse, Büchern und Kongressen/Messen jeweils eine Kopie.
- (4) Bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam. Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.
- (5) Die Betreuung von wissenschaftlichem Nachwuchs erfolgt im Rahmen von Qualifikationsarbeiten. Empfehlungen für die Erarbeitung eines Themas sind in der Handreichung „Wissenschaftliches Arbeiten“ und im „Forschungsleitfaden“ der Akkon-Hochschule genauer beschrieben.
- (6) Weiterhin ist die kollegiale Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen (siehe § 3 Forschungskommission und § 4 Forschungsabteilung) organisiert.

§3 Forschungskommission

- (1) Die Aufgaben der Forschungskommission umfassen die Vorbereitung von forschungsrelevanten Entscheidungen und Konzepten, welche durch den Präsidenten der Hochschule sowie den Akademischen Senat in Auftrag gegeben werden können oder zusammen mit der Forschungsabteilung entwickelt werden.
- (2) Die Forschungskommission gibt Empfehlungen bezüglich eingereicherter Anträge zur internen Forschungsförderung der Hochschule ab.
- (3) Der Forschungskommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- zwei Professorinnen bzw. Professoren,
 - ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der wissenschaftlich Mitarbeitenden, der Lehrbeauftragten oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden,
 - ein Vertreter der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (4) Die Mitglieder der Forschungskommission wählen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.
- (5) Neben den Mitgliedern der Forschungskommission kann auch der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin für Forschung an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Forschungskommission ist gegeben, wenn die Vertreter des wissenschaftlichen Personals der Hochschule die Stimmenmehrheit innehaben.

§4 Forschungsabteilung

- (1) Zur Forschungsabteilung gehören der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin für Forschung sowie mindestens ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin und eine studentische Hilfskraft.
- (2) Aufgaben der Forschungsabteilung umfassen
- (2.1) die Fortentwicklung des Forschungskonzeptes und der Forschungsstrategie,
 - (2.2) die Unterstützung des wissenschaftlichen Personals bei der Einwerbung von Drittmitteln,
 - (2.3) die Beratung bei ethischen und rechtlichen Fragen sowie bei der Einbeziehung einer externen Ethikkommission,
 - (2.4) die Erfassung aller Forschungsaktivitäten der Hochschule,
 - (2.5) das Erstellen eines jährlichen Forschungsberichtes,
 - (2.6) die Darstellung der Forschung auf der Homepage der Hochschule,
 - (2.7) die Organisation interner und externer Fortbildungen für das wissenschaftliche Personal,

- (2.8) den Auf- und Ausbau von nationalen und internationalen Forschungs Kooperationen,
- (2.9) die methodische Beratung von Studierenden und wissenschaftlichen Personal,
- (2.10) die Planung und Durchführung des Forschungskolloquiums.

§5 Forschungsförderung

- (1) Die Qualität der Lehre an der Akkon-Hochschule darf durch die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Forschungsförderung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Zur Förderung der Forschung existieren an der Akkon-Hochschule die folgenden Möglichkeiten:
 - (2.1) Eine Lehrdeputatsermäßigung aus Mitteln der Hochschule ist für jeden Professor bzw. jede Professorin im Umfang von bis zu 3 SWS möglich.
 - (2.2) Forschungs-/Praxissemester:
 - Pro Studiensemester kann maximal einer Person ein Forschungs-/Praxissemester gewährt werden. Verändert sich die Größe des Kollegiums deutlich, kann die Hochschulleitung neu bestimmen, wie viele Personen gleichzeitig ein Forschungs-/Praxissemester wahrnehmen können.
 - Das Forschungs-/Praxissemester soll zusammenhängend innerhalb eines Semesters genommen werden.
 - (2.3) Benötigt ein Professor bzw. eine Professorin oder sein/ihr Lehrstuhl besondere Ressourcen für die Etablierung von Forschung, so kann auf Antrag folgende Unterstützung gewährt werden:
 - Unterstützung durch studentische Hilfskräfte,
 - Unterstützung durch Honorarkräfte,
 - (Temporäre) Aufstockung von Stellenanteilen,
 - (Teil-)Finanzierung von Veranstaltungen, Referenten, Dozenturen,
 - Zuschüsse für Publikationen,
 - Teilnahme an Fort-/Weiterbildungen,

- Anschaffung von Ausstattung für die Forschung.
- (2.4) Wird durch eine Abschlussarbeit ein Forschungsantrag unterstützt oder vorbereitet, können dem bzw. der Studierenden Studiengebühren verringert oder erlassen werden. Eine Beantragung des Forschungsstipendiums sollte dann bereits bei Beantragung der Abschlussarbeit und in Abstimmung mit dem Betreuer/der Betreuerin erfolgen.

§6 Vergabekriterien

Vorhaben, die zur internen Forschungsförderung anerkannt werden sollen, müssen

- (1) sich am Forschungskonzept der Hochschule, insbesondere den Forschungsschwerpunkten der Lehrstühle, orientieren und sollten möglichst in Zusammenhang zu aktuellen oder zukünftigen Ausbildungsangeboten der Akkon-Hochschule stehen;
- (2) die formalen und inhaltlichen Kriterien der der Antragstellung zur internen Forschungsförderung an der Akkon-Hochschule erfüllen (Formular siehe Anlage) :
 - a. Werden das Vorhaben und seine Ziele verständlich und nachvollziehbar dargestellt?
 - b. Wird nachvollziehbar erläutert, mit welchem Ziel das Vorhaben durchgeführt wird (z.B. Publikationen, ggf. zu beantragende Drittmittel)?
 - c. Ist der erwartete Forschungsertrag / Erweiterung des Forschungsstandes klar benannt?
 - d. Ist der Antragsteller/ die Antragstellerin durch einschlägige Arbeiten / Erfahrungen im relevanten Bereich ausgewiesen?
 - e. Ist die geplante Arbeitsweise detailliert und nachvollziehbar beschrieben?
 - f. Sind die beantragten Kosten/Ressourcen angemessen und begründet?

§7 Antragsverfahren und Entscheidung

- (1) Die Gewährung eines Vorhabens innerhalb der internen Forschungsförderung, erfolgt auf schriftliche Antragstellung des entsprechenden Professors bzw. der entsprechenden Professorin gegenüber der Forschungsabteilung.

- (2) Der Antrag muss für das Sommersemester jeweils bis 15. Dezember des Vorjahres und für das Wintersemester jeweils bis zum 15. Juni eines Jahres gestellt werden.
- (3) Die Forschungsabteilung informiert im Auftrag der Hochschulleitung die Forschungskommission und bittet diese um Stellungnahme. Die Stellungnahme kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (4) Die Hochschulleitung entscheidet unter Beachtung der Vergabekriterien und der Stellungnahme der Forschungskommission.
- (5) Für gewährte Forschungs- und Praxissemestersemester sowie Lehrdeputatsermäßigungen im Rahmen der Forschungsförderung durch die Akkon-Hochschule ist nach Abschluss des jeweiligen Semesters ein kurzer Bericht über die Ergebnisse der Forschungs-/Praxistätigkeit bei der Hochschulleitung vorzulegen.

Diese Ordnung wurde vom Akademischen Senat der Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften am 13.04.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.